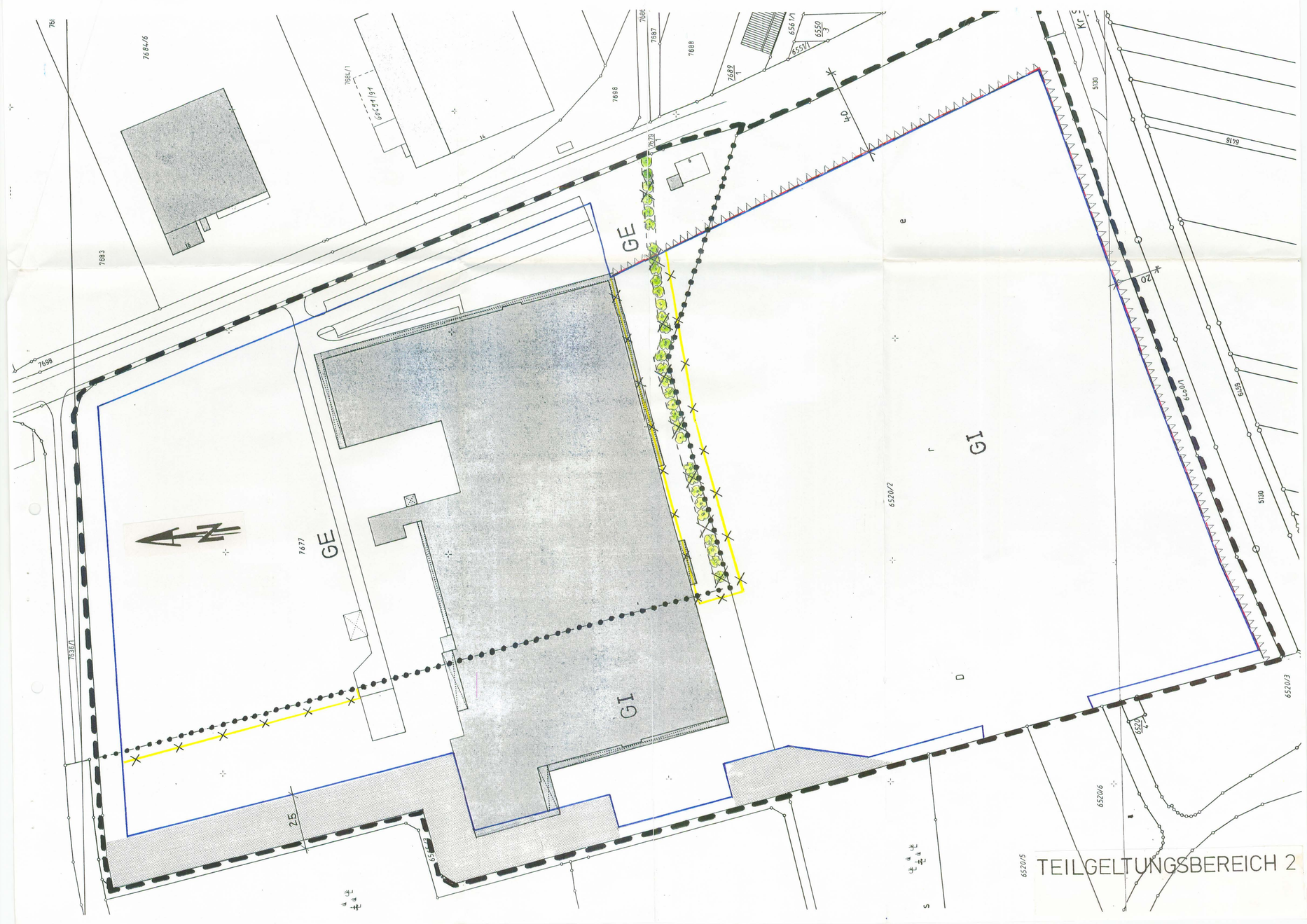

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 07. März 1994 bis 08. April 1994 im Rathaus in Gochsheim öffentlich ausgelegt.

Gochsheim 20. April 1994

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Gochsheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 19. April 1994 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gochsheim 20. April 1994

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 09. Aug. 1994
Landratsamt
i. A.
Strobel
Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 02. Sep. 1994 durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Gochsheim 06. Sep. 1994

1. Bürgermeister

GEMEINDE GOCHSHEIM
LANDKREIS SCHWEINFURT
9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "NORDWEST" MIT 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "NORDWEST II" IN GOCHSHEIM

M. 1:1000

AUFGESTELLT AM 22.11.1993
ÜBERARBEITET AM 09.02.1994

Gemeinde
i.A.
Schad
Bautechniker

I. Verbindliche Festsetzungen

zur 9. Änderung des Bebauungsplanes "Nordwest" ~~und~~ mit
2. Änderung des Bebauungsplanes "Nordwest II".

A) Festsetzungen für ~~den~~ die Gesamtgeltungsbereiche „Nordwest" und „Nordwest II" — Planzeichen

1. Gebäude
   Im jeweils gesamten Geltungsbereich der Bebauungspläne "Nordwest" und "Nordwest II" sind die gewerblichen Bauten mit Flach-, Pult- und Satteldächern mit einer Dachneigung von 0 - 30 Grad zu errichten.

B) Festsetzungen für die Teilgeltungsbereiche 1 und 2

1. Art der baulichen Nutzung

   Entsprechend § 8 der Bau NVO wird eine Nutzung als Gewerbegebiet festgesetzt. — GE

   Entsprechend § 9 der Bau NVO wird eine Nutzung als Industriegebiet festgesetzt. — GI

2. Sonstige Festsetzungen

   2.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

   2.2 Baugrenze

   2.3 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (bestehende Gebäude werden hiervon nicht berührt)

   2.4 öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Bepflanzung siehe Grünordnungsplan

   2.5 Aufgehobener Pflanzstreifen auf Privatgrund

   2.6 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

   2.7 Aufgehobene Baugrenze

   2.8 Soweit nicht vorstehend anders festgesetzt, gelten die Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Gochsheim "Nordwest" und "Nordwest II" in der Fassung der jeweiligen letzten Änderung weiter.

C) Nachrichtliche Übernahme

1. Schutzstreifen für den Fallbereich der Bäume

aufgestellt am 22.11.1993
überarbeitet am 09.02.1994
Gemeinde

i.A.
Schad
Bautechniker

Korn
1. Bürgermeister
Gemeinde Gochsheim

GEMEINDE GOCHSHEIM

Begründung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes "Nordwest" ~~und~~ mit
2. Änderung des Bebauungsplanes "Nordwest II"

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes "Nordwest II" bzw. der 1. Änderung zum Bebauungsplan "Nordwest II" war nicht bekannt, daß die Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 7659 und Fl.Nr. 7677 (diese Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nordwest") auch Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 7657/1 und Fl.Nr. 6520/2 (diese Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nordwest II") werden.

Die beiden angesprochenen Bebauungspläne haben unterschiedliche Festsetzungen; eine Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan ist jedoch gegeben.

Um die bisherige bauliche Nutzung der "Altgrundstücke" wirtschaftlich und sinnvoll über die bisherigen Grundstücksgrenzen in die "Neugrundstücke" weiterführen zu können ist eine Anpassung der beiden Bebauungspläne insbesondere bezüglich der überbaubaren Grundstücksfläche erforderlich.

Die in den angesprochenen Bebauungsplänen bisher unterschiedlich festgesetzte Dachneigung wird für den Gesamtgeltungsbereich durch diese Bebauungsplanänderung vereinheitlicht.

Durch diese Bebauungsplanänderung werden keinerlei Maßnahmen hinsichtlich der bestehenden und der noch durchzuführenden Erschließung ausgelöst.

Die Baulandumlegung "Nordwest II" ist bereits abgeschlossen und rechtsverbindlich. Durch diese Bebauungsplanänderung werden die neugebildeten Grundstücksgrenzen nicht verändert.

Ebenso werden keine Bereiche der öffentlichen Grünordnung und des Landschaftsschutzes berührt.

Gochsheim, 22.11.1993
Gemeinde

i.A.
Schad
Bautechniker

Gochsheim, 22.11.1993
Gemeinde

Korn
1. Bürgermeister